

## **SG\_GERICHTE V-2017/136 vom 20. Juli 2018**

SG Gerichte, 2018-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_V-2017\\_136](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_V-2017_136)

FR: SG\_GERICHTE V-2017/136 du 20 juillet 2018

IT: SG\_GERICHTE V-2017/136 del 20 luglio 2018

### **Regeste**

Art. 307 ff. in Verbindung mit Art. 276 ZGB (SR 210). Kosten der Kindesschutzmassnahmen. Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, wozu ausdrücklich auch Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören. Der Unterhaltsanspruch gründet im Zivilrecht und ist durch Klage und nicht durch hoheitliche Verfügung festzusetzen. Entsprechend ist eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Uneinigkeit der Eltern in Bezug auf die Kostentragung der Kindesschutzmassnahme nicht befugt, diese Kosten den Eltern aufzuerlegen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 20. Juli 2018, V-2017/136).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 20.07.2018 V-2017/136 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 20.07.2018 V-2017/136 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 20.07.2018 V-2017/136

Art. 307 ff. in Verbindung mit Art. 276 ZGB (SR 210). Kosten der Kindesschutzmassnahmen. Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, wozu ausdrücklich auch Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören. Der Unterhaltsanspruch gründet im Zivilrecht und ist durch Klage und nicht durch hoheitliche Verfügung festzusetzen. Entsprechend ist eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Uneinigkeit der Eltern in Bezug auf die Kostentragung der Kindesschutzmassnahme nicht befugt, diese Kosten den Eltern aufzuerlegen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 20. Juli 2018, V-2017/136).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Kindes- und Erwachsenenschutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.